

Das Fahrrecht zu Buochs

Autor(en): **Wyrsh, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Fahrrecht zu Buochs.

Von Dr. Jakob Wyrsch, sen.

Das Recht, über jenen Theil des Vierwaldstättersee's zu fahren, welcher die schöne Bucht von Buochs bildet, gehörte in frühern Zeiten dem in unsrer Gegend einst reich begüterten Gotteshause Engelberg. Wann und wie aber dieses Recht an Engelberg gekommen, erzählen uns weder Urkunden noch Sagen — wir wissen darüber nichts. — Es ist wahrscheinlich, daß der Stifter dieses Convents, der fromme Conrad von Seldenbüren, mit dem Patronatsrecht der Kirche zu Buochs auch das dasige Fahrrecht besessen und es 1122 seiner jungen Stiftung übergeben hat, und daß der gelehrte P. Aldephons Straumeier das Fahrrecht gemeint habe, als er in dem III. Bande seiner Annalen schrieb: „Quæque alia (præter jus patronatus ecclesiæ Buochsensis) quæ habebit, super aram B. V. Mariæ obtulit et donavit monasterio huic Montis Angelorum.“¹⁾ Vielleicht, daß aber auch eine spätere Stiftung, ein Kauf oder Tausch solches in des Gotteshauses Besitz brachte, — beweisen jedoch können wir es nicht; denn in den ersten drei Jahrhunderten von Engelbergs Bestand haben wir nicht einen Brief, der des Fahrrechts zu Buochs auch nur erwähnt. Die erste Bestätigungsurkunde des Klosters durch Kaiser Heinrich V., datirt den 28. Dezember 1124²⁾ nennt, wie die übrigen Orte, wo dasselbe Besitzungen hatte, auch hier bloß den Namen „Buoches“, ohne die eigenthümlichen Güter und Rechtjamen

1) Mittheilung von H. Kaplan Odermatt.

2) Liebenau Dr. Hermann „Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg“ pag 9.

näher zu bezeichnen, und Papst Lucius³⁾ zählt unter den Besitzungen Engelbergs nur die Kirche in Buochs mit einer Wiese auf. Auch in der Öffnung des Hofes⁴⁾ zu Buochs lesen wir nichts, das zu einer Vermuthung Anhalt böte, daß zu demselben auch das Fahr gehört habe und doch versetzt P. Straumeier die Zeit der Abfassung dieser Öffnung in das Jahr 1406. Das auffallendste ist jedoch, daß selbst der Klosterurbar,⁵⁾ frühestens aus dem vierzehnten Jahrhundert, dieses Fahrrechtes noch mit keiner Silbe Erwähnung thut, während er doch von Birolfs (?)⁶⁾ die minder wichtige Rechtsame verzeichnet, dem Kloster stets ein Schiff zum Gebrauche bereit zu halten.

³⁾ Ibidem d. d. 1184 pag. 10.

⁴⁾ Gef. Mittheilung von P. Subprior Ignaz Odermatt. — Zusage einer Sage bildeten der heutige „Hof“ und „Herrenhof“ zusammen den alten Engelbergerhof. In der nächsten Nachbarschaft desselben findet sich ein von Maler Al. Niederberger auf uralte, festgewölbte Keller in den 30er Jahren aufgebautes Haus, seit urdenklichen Zeiten das „Klösterli“ geheissen, weil früher ebenfalls Engelberg gehörig. — Nebstdem ist zu beachten, daß die Pfarrkirche zwischen beiden obgenannten Gütern liegt und unten in der Hofmatte vor dem 9. September 1798 das Helfereipfundhaus gestanden hatte. — Wie nahe liegt der Gedanke, Papst Lucius habe in seiner oben zitierten Urkunde unter der, Engelberg gehörigen Wiese diese beiden Höfe gemeint und in dem Steuerrodel von Buochs aus dem Jahre 1454 sei unter der Lippriesterei, die für vier Kuhfuhren taxirt ist, der Herrenhof verstanden. Wo das Land der Nidern Pfründe, die eben da aufgeführte Hofstatt und die Pfrundbreite liegt, kann ich nicht ermitteln. Jedenfalls ist das nicht der „Hof“ gemeint, denn der wird ausdrücklich als des Ammann Heinrich Sulzmatters angeführt, wie er noch 55 Jahre später in den Händen von Hartmann und Nikolaus Sulzmatter, vielleicht des obigen Söhnen, sich findet in eben wieder einem solchen Steuerrodel. — Vergl. II. Heft der Beiträge, Seite 114.

⁵⁾ Liebenau pag. 127 setzt das Engelberger-Urbarium in die Zeit zwischen 1309 bis 1316.

⁶⁾ Und von Stansstad („in littore Stannes“ heißt es „navigare quoque ad omnia necessaria Monasterii.“ Liebenau pag. 129.

Erst ein Urtheil des Geschwornen Gerichtes zu Nidwalden vom 25. Februar 1402⁷⁾ sagt uns, daß das eingegrenzte Fahrrecht zu Buochs dem Benediktinerstifte Engelberg gehöre und bezeichnet dessen Grenzen durch das Fahr am Bürgenstad einerseits und jenes im Niederdorf zu Beggenried, so ebenfalls dieses Kloster besaß und dem Hans Spilmatter zu Lehea gegeben hatte. Sich selber zu fahren, zu holzen und zu fischen nur war Jedem frei; fremde Güter aber über diesen See zu führen oder Leute, das stund nur dem Abt und Convent von Engelberg zu oder deren Lehensleuten. Allerdings war diese Rechtsame vom Kloster zu weit entfernt, um sie selbst zu üben. Darum verlieh es dieselbe an Anfassen zu Buochs um den Zins von 3 Pfd. Geld.⁸⁾

Allein kein Brief und Siegel hatte früher dieses Gotteshauses Recht bestimmt und im Laufe der Jahre mochte dasselbe mehr oder minder in Vernachlässigung oder Vergessenheit gerathen sein oder endlich, daß dieser oder jener der Dorfleute zu Buochs des Klosters Recht für sich beanspruchte und wohl etwa fremde Käse nach dem benachbarten Brunnen oder nach Flüelen führte; denn Abt Walthar beschwerte sich bei den Eilfen des Geschw. Gerichtes von Nidwalden und bat dieselben um eine Urkunde betreff seines Fahrrechtes zu Buochs, welche ihm auch am Samstag nach St. Mathias 1402 gegeben wurde. — Einundsechzig Jahre verblieb das Fahr nachher noch im Besitze der Abtei. Unterdessen war die Kirche zu Buochs von Engelberg abgelöst und die Wahl des Leutpriesters den Genossen in dort übertragen worden. In Engelberg selbst folgte dem milden Abte Johann Ambuöl von Buochs der strengere Heinrich. Dieser mochte vielleicht ebenfalls eine ähnliche Ablösung der Schiffahrt ab Seite der Dorfleute erwarten, wie solche vor etlichen Jahren mit dem Patronatsrechte der Kirche geschehen, oder daß er den finanziellen

7) Im Archiv der Dorfleute zu Buochs. Siehe Beilage I.

8) Urkunde in eod. l. — Siehe Beilage II.

Schaden, den das Kloster durch obige Abkurung genommen, wieder zu ersetzen gedachte; denn am 16. Oktober 1463 verkaufte er ⁹⁾ und der Convent das Fahrrecht und sämtliche Schiffe zu Buochs um sechszig Luzerner Pfund dem letzten Lehmann, Caspar Singer zu Buochs. Die Verkäufer machten jedoch das Angeding, daß der künftige Besitzer des Fahrs des Klosters Leute oder Waare unentgeltlich führen solle, wenn er nicht dadurch so sehr in Anspruch genommen werde, daß er in Schaden käme, den das Kloster ihm zu vergüten habe.

Als dann einige Jahre nach diesem Kaufe Caspar Singer mit Tod abging, hinterließ er das Fahr seiner Tochter Margaritha, die nach Ury an Hans Rüz verheirathet war. Diesem war es mindestens ungelegen, im weitentfernten Buochs das Fahrrecht zu benützen und so verkaufte er es mit seiner Frauen Bögten Einwilligung einem Buochser zurück, nämlich dem Engelhardt Lamlin um 10 Pfd. und einen Gulden. ¹⁰⁾ Lamlin hat wahrscheinlich das Fahr zu Händen der Dorfleute zu Buochs gekauft, wenn es auch nicht ausdrücklich im Kaufbrief bemerkt ist, da ein späteres Gerichtsurtheil sagt, daß das Fahrrecht vom Kloster Engelberg an Caspar Singer und von diesem an die Dorfleute gekommen sei. Zudem besitzen wir kein Instrument, das uns den nochmaligen Verkauf bestätigte und endlich kennen wir bereits den Heinrich aus dem Geschlechte der Lamlin, der 1402 im Namen der Dorfleute vor Gericht gestanden ist.

Beinahe zwei Jahrhunderte blieben nun die Dorfleute im ungestörten Besiz ihrer erkauften Rechtsame. Keine Gerichtsurtheile wurden nothwendig. Sie verließen das Fahr, ohne daß die Landesbehörden irgendwelche Hoheitsrechte geltend machten, bis die Dorfleute selbst den 12. Herbstmonat 1614 den Rath anriefen und ihn um Tarife und Bestätigung ihrer Recht-

⁹⁾ Albm Engelbergense von 1882 sagt hingegen von ihm: „Hic pessime præfuit. Plura bona vendidit et totaliter alienavit“

¹⁰⁾ Urkunde im Dorfleuten-Archiv in eod. l. Siehe Beilage III.

same baten. Dem entsprach derselbe nun nicht, indem er sagte, „daß man keinen Schin geben könne, was jeder zu geben schuldig oder kein Landmann mit entlehntem Schiff zu fahren Gewalt hatte. Allein vor den Fremden wolle man sie schützen, sonst solle das Fahr nit eigen, sondern gemein syn.“¹¹⁾ Jedenfalls wollte damit der Rath ausdrücken, daß das Fahrrecht vorab den Dorfleuten selbst zustehet; denn es ist nicht zu erklären, daß der Rath dadurch den See als einen Landleuten-(freien) See ganz freigeben wollte, da doch die Dorfleute dieses Recht des Fahrns sicherlich erkauft hatten, was auch spätere Urtheile bestätigen. — Einige Jahre später, 1661 verlangten die Dorfleute durch Landsäckelmeister Franz Achermann die Intervention der Regierung wieder. Die Dorfleute hatten 4 Schiffleute, die angehalten, angestellt. Dagegen weigerten sich nun einige. Der St. Georgen-Landrath befahl daher, daß die Dorfleute 8 Männer aus der Uerthe zu Fahren annehmen sollen und fürder keine Theilung mehr statthaben dürfe.¹²⁾ Fünf Jahre später bestätigen Rath und Landleute diesen Beschluß; denn es solle Jedem anheimgestellt sein, einen Fahren nach Belieben anzustellen, um der bessern Ordnung wegen.¹³⁾ Das Hoheitsrecht, das der Landrath hier in Praxis übte, stellte 1664 das Geschworne Gericht im Prinzipie fest. Buochs bildete nämlich mit Beggenried einen Kirchgang. Wenn auch die Korporationsgüter seit 1318 geschieden waren, so lebte man doch in guter Nachbarschaft mit und nebeneinander und die Dorfleute mögen damals nicht strenge darauf gehalten haben, wenn auch ein lieber Nachbar von Beggenried an ihrem Ufer landete und eine Spale Käs wegführte. So hatten die Beggenrieder seit Menschenedenken die kleine Schifffahrt in Buochs

11) Gef. Mittheilung von Kaplan Anton Odermatt in Stans.

12) Dito.

geübt, als sie sich 1631 auch kirchlich von Buochs trennten. Das mag mit ein Grund gewesen sein, warum dieses auch steifer auf sein Recht hielt und endlich gegen die Beggenrieder vor dem Geschwornen Gericht Klage führte. Dasselbe erließ nun am 6. August 1664 den Spruch,¹³⁾ den Buochsern sollen ihre Brief und Siegel um der Schifffahrt willen aufrecht gehalten werden; doch — und das ist in unserer Geschichte das wichtigste — behalte man sich das Recht vor, Ordnung zu geben und die Oberaufsicht zu führen. Es ist dieses entsprechend dem siebenzehnten Jahrhundert, wo die Gemeinde-Autorität, welche in so souveräner Weise sich früher überall kund gegeben hatte, nun allmählig gegenüber der des Staates zurücktritt und sich den Anordnungen desselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und der Gesetzgebung nach und nach unterwirft. — Ferner sagte das angeführte Urtheil, die Beggenrieder und Bürger mögen wohl mit ihren Schiffern kommen, wenn am Kreuzgang nach Einsiedeln, an der Engelweihe und am Lauiser Markt zc. die Buochser-Schiffe nicht hinreichten oder wenn überhaupt dieselben schadhast wären. — Die Rechtsame der Beggenrieder wird in den Urtheilen vom 3. Oktober 1710 und 14. Oktober 1735¹⁴⁾ noch näher präzisirt, indem diese festsetzen, daß eigene und noch unverkaufte Käse oder Waaren von den Beggenriedern in den eigenen Schiffen wohl weggeführt werden mögen, sind aber die Käse bereits an die Wälschen verkauft, oder sind die Käse nicht eigene, sondern auf Vorkauf gekaufte, so gehöre der Schifflohn denen von Buochs.

Einmal noch sahen sich Rätb und Landleute veranlaßt, in das Fahrrecht der Dorfleute zu Buochs einzugreifen, nämlich den 25. August 1670.¹⁵⁾ Entweder war die Schifffung der

¹³⁾ Urkunde im Dorfleuten-Archiv. Siehe Beilage Nr. IV.

¹⁴⁾ Dito.

¹⁵⁾ Dito.

Buochser und ihrer Nachbarn von Beggenried und Bürgen qualitativ oder quantitativ sehr gering, oder dann die Wallfahrt nach Einsiedeln eine über unsere Begriffe frequentirte; denn der Wochenrath schreibt im obgenannten Jahre nach Schwyz, daß die Fahren von Brunnen nur mit drei Schiffen die Leute von Buochs auf die Engelweihe nach Einsiedeln abholen mögen.

Ghe wir zur Geschichte des 19. Jahrhunderts übergehen, dürfte es am Plage sein, noch zu erwähnen, welche Satzungen und Vorschriften die Herren Dorfleute ihren verordneten Schiffleuten gaben. Den Erkenntnißbüchern zufolge stellten sie die Fahren auf Wohlverhalten lebenslänglich an. So beschließen sie am 28. Dezember 1721: „Ist des Zohler würschen sohn Joseph Antoni lebenslänglich auff wohlverhalten die Schiffahrt zugestellt worden“. Doch hatten sie sich auch später alljährlich wieder darum zu melden und mußten mit Ruder, Segel und Volk wohl versehen sein.¹⁶⁾ Es scheinen 7 bis 8 Fahren angestellt worden zu sein, von denen seit 1667 jeder 2 Fl. Zins an die Dorfleute zu entrichten hatte. Das Schiffholz erhielten sie aus den Waldungen der Dorfsorporation, mußten aber für die Tanne einen Lomis Luoder entrichten und den Dorfbogt darum begrüßen.¹⁷⁾ Grüne Schiffgürben zu hauen, war bei 20 Schl. Buße untersagt.¹⁸⁾ Die Schiffe auffert die Uerte zu verkaufen, war strenge verboten.¹⁹⁾ Sind die verordneten Fahren in die Nothwendigkeit versetzt, noch andere Schiffleute anzustellen, so sollen sie schuldig sein, Dorfleute zu nehmen.²⁰⁾ Geschieht dieses nicht, so soll der Dorfbogt die Dorfleute versammeln und einen andern Schiffmann wählen.²¹⁾ Die Schiffung gehörte

16) Erkenntniß vom 26. Dezember 1717.

17) „ vom 1. Mai 1706 und 27. Dez. ejusd. anni.

18) Dito.

19) „ vom 27. Dezember 1706.

20) „ „ 28. Dezember 1699 und 6. Januar 1703.

21) „ „ 27. Dezember 1712.

den Schiffleuten, daher auch der an Melchior Wolfenspergers sel. Statt gewählte, neue Schiffmann, Balz Bali von des Verstorbenen Frau dieselbe abzukaufen hatte.²²⁾ Wenn aber ein Besitzer des großen Hauens, der jung Hans Caspar Würsch oder Conrad Langenstein, seinen Antheil an demselben verkaufen will, so haben die übrigen Schiffleute, welche noch nicht Theilhaber sind, das Zugrecht dazu.²³⁾ Ferners, sind die Schiffleute gezwungen, andere Föhren d. h. Dorfleute anzustellen, so haben sie denselben für eine Fahrt nach Flüelen 30 Schl. und nach Brunnen 15 Schl. Lohn zu geben,²⁴⁾ bei den Kreuzgängen aber nur 25 resp. 14 Schl.²⁵⁾ Ueber Alles präzise waren die Verordnungen wegen der Dienstagsfahrt an den Markt nach Luzern;²⁶⁾ da sollen mindestens zwei Föhren selbst fahren,²⁷⁾ früh Morgen um zwei Uhr von Buochs wegfahren, und von Luzern Nachmittags zwei Uhr wieder den Heimweg antreten; geht bei dieser Fahrt im Schiff etwas verloren, so haben es die Schiffleute zu ersetzen.²⁸⁾ Diese Bestimmungen erlebten meistens die letzten Tage des Fahrrechtes, welche wir nun noch berühren wollen.

Der 9. September 1798, der mit Feuer und Schwert nicht nur Leben und Habe der Buochser bedrohte, sondern in Nidwalden eigentlich die alte Zeit begrub, rüttelte auch gewaltig an dem Fahrrecht. — Mehrere Monate hindurch scheint dasselbe im Sturme damaliger Tage der Sorge der neugewählten Dorfbehörden entgangen zu sein. Die Schiffleutenordnung war mit dem letzten Erkenntnißbuch²⁹⁾ verbrannt und

²²⁾ Erkenntniß vom 6. Januar 1702.

²³⁾ " " 6. Januar 1703.

²⁴⁾ " " 28. Dezember 1699.

²⁵⁾ " " 27. Dezember 1706.

²⁶⁾ " " 27. Dezember 1705.

²⁷⁾ " " 27. Dezember 1716.

²⁸⁾ " " 28. Dezember 1722.

²⁹⁾ Das Folgende ist den neuen Protokollen der Dorfleute entnommen worden.

Niemand sprach von Lohn und Entschädigung, wenn die Schiffleute der brutalen Aufforderung etwa eines fränkischen Truppenführers, ihn mit seiner Mannschaft über den See zu fahren, nachgekommen. — Dessen wurden aber endlich die Schiffleute überdrüssig und beschwerten sich darüber beim Dorfrath — jetzt Dorfverwaltungs-rath geheissen. — Die Munizipalität schenkte Gehör und beschloß den 25. März 1799 die Anzeige an die Beschwerdeführer: Wohl haben die Schiffleute alle Fahren — auch mit Truppen — zu machen, für letztere aber werde der Agent sie entschädigen. Zugleich ordneten sie eine Deputatschaft in den Personen von Bürger-Präsident Anton Achermann und Dorfverwalter Nijj zum Kriegskommissär Blättler ab, um demselben diese Angelegenheit vorzutragen. Allein unverrichteter Dinge kehrte diese Abordnung zurück und die Munizipalität sah sich veranlaßt, sie, wohlauzgestattet mit den alten Kaufsurkunden und geschwornen Urtheilen, zum Distriktsstatthalter Ludwig Kaiser zu senden und ihn anzufragen, ob die Dorfleute von Buochs wohl noch berechtigt wären, nach alter Ordnung das Fahr den Schiffleuten zuzustellen oder nicht? Drei große Fragezeichen fügt der damalige Dorfssekretär Jos. M. Niederberger diesem Beschlusse der Munizipalität bei; denn ihm mochte diese Frage wohl keine Frage mehr sein — es war ja der Dorfleute altes, wohl erworbenes Recht. — Allein was Recht — wer frug damals noch nach alten Rechten? — Ludwig Kaiser antwortete kalt und trocken: „Die zollbare Waare soll verzollt werden, im Uebrigen mag Jeder fahren, mit was für Schiffen und was für Dingen, so ihm beliebt.“ — Diese Antwort, trotz aller Ernüchterung in der letzten Zeit, hatten die Dorfleute nicht erwartet, da war ja von keinem Loskauf, von keiner Expropriation die Rede, das hieß klar und nackt: Das Fahrrecht der Dorfleute zu Buochs ist aufgehoben und freigegeben. — Umsonst beriethen sich diese darauf noch mit dem Präsidenten der Munizipalität von Stanz. Bei der beständigen Anwesen-

heit fränkischer Truppen hieß es wohl, sich fügen und schweigen und allenfalls, wenn für helvetische (?) Zwecke Schiffe verlangt wurden, dieselben ausrüsten und die Fahren bezahlen. —

So blieben sich die Dinge bis im Dezember 1801, als man die alte Ordnung wieder einzuführen hoffte, Alois v. Reding von Schwyz an die Spitze des helvetischen Einheitsstaates trat und der vaterländisch gesinnte alt Landammann Franz Anton Würsch Regierungsrathhalter in Stans war. Da wurde die Dorfverwaltung beordert, eine Verordnung über das Fahr auszuarbeiten mit Zuzug von alt Schlüsselherr Risi und Fürsprech Barmettler. Die nachher eingetretenen Ereignisse, die der Rückkehr der alten Verhältnisse wieder ungünstiger wurden, verzögerten jedoch auch diese Angelegenheit und erst am 21. Christmonat 1802 erhielt das Fahrrecht ab Seite der helv. Behörden die Anerkennung, indem nämlich die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten die Dorfleute aufforderte, das Fahr nur guten und tauglichen Schiffleuten zu überlassen, denn sie werden für Alles verantwortlich gemacht. Die Dorfgemeinde antwortete selbstbewußt am 26. gleichen Monats: „Wenn die Verwaltungskammer sie bei ihren alten Urtheilen beschützen wolle, so werde sie nicht ermangeln, bewährte Schiffleute anzustellen.“ Allein es war nicht mehr, wie vor Alters, wo sich stets genug Fahren meldeten, so zwar, daß man das Fahr nur an Dorfleute, gleichsam an Privilegirte abgeben konnte. Seien es die Erfahrungen der letzten, ungünstigen Jahre, oder sei es die geringe Löhnung, die in Aussicht stand, der darniederliegende Handel und Verkehr, es meldete sich Niemand zum Fahr. Daher ernannte die Dorfgemeinde am 23. Januar 1803 einen Ausschuß in Obervogt Kaspar Jos. Barmettler und Dorfbogt Franz Bonholzen, der dasselbe an Dorfleute oder Beisassen verleihen sollte. Diesen endlich gelang es, Schiffleute wieder ausfindig zu machen und als die ersten werden genannt: Jakob Jos. Würsch, Sageler, Jakob Jos. von Büren und Zoller Baumgartner. Die Dorf-

leute beschloffen, sie bei ihren Rechten soviel möglich zu schützen und zu schirmen. Um dann im Jahre 1804 den gleichen Un- und Uebelständen desto besser Herr zu werden, so hatte eine Commission einen neuen Entwurf der Schiffstaxe und Schiffleutenordnung vorzulegen, der am 15. Februar 1804 angenommen wurde. Allein dessen ungeachtet und trotzdem ein St. Georgenlandrath 1806 die Zollstätte am Bürgen aufhob und dadurch die Schifffahrt zu Buochs wesentlich begünstigte, waren die Zustände nach Ablauf der ersten Lehzeit 1807 noch nicht besser geworden und wiederholten sich 1829 noch. Die Dorfleute hatten unterdessen den Schiffleuten den früher denselben überbundenen Unterhalt der Steinwuhren am See abgenommen und am 9. November 1809 eine bezügliche Rathserkenntniß von 1722 aufgehoben. Als hingegen die Schiffleute 1820 eine Schiffhütte verlangten, wurde dieselbe, sowie eine Vergrößerung im Jahre 1822 nur unter der Bedingung erbaut, als jene die Erstellungskosten mit fünf von hundert verzinsen und das Holz unentgeltlich herbeiführen wollten. Hier und auch anderwärts konnte den Dorfleuten nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie ihren Vortheil ganz aus dem Auge gelassen hätten, so z. B. als im Frühjahr 1836 die Schiffleute um eine Tanne bei den Dorfleuten einkamen, antworteten diese: „Im Herbst sollt ihr eine haben, wenn ihr das Leh wieder übernehmet“. Im Herbst aber wurde an diese Schifftanne die Bedingung geknüpft: wenn der Dorf- oder Waldbogt in amtlicher Stellung ein Schiff gebrauche, so solle es demselben unentgeltlich überlassen werden.

Während die eigene Landesregierung die Existenz des Fahrrechts in Frage stellte und es endlich nur mit vermehrter Beschwerde wieder ausgeübt werden konnte, wurde dasselbe desto weniger von Andern angestritten, und so haben wir in den ersten fünfzig Jahren dieses Säkulums auch nur ein einziges, bezügliches Urtheil von Interesse zu verzeichnen.

Der nun beginnende Zug der fremden Touristen an den „klassischen Vierwaldstättersee“ brachte das „Votsen“ in Aufnahme und die Beggenrieder, welche wohl schon damals den Fremdenverkehr als eine Einnahmsquelle erkannten, erlaubten sich, den Durchreisenden bis nach Buochs entgegenzufahren und sie dort abzuholen, was aber der Wochenrath am 1. September 1823, in Bestätigung des alten Fahrrechts, untersagte.³⁰⁾

Nun ging die erste Hälfte unseres Jahrhunderts unter dem Donner der Kanonen zu Ende. In Europa hatten sie den Constitutionalismus eingeführt, in der Schweiz den Bundesstaat, dem Staatenbund gegenüber. Was die alte, helvetische Republik gewaltthätig und mit einem Schlage vernichten wollte, und das ihr deßhalb mißlang, nämlich die Abschaffung der Privilegien und Vorrechte der Personen und Korporationen, das fällt nach und nach, aber dennoch bald, als reife Frucht vom Baume der Zeit. Umsonst mögen wir denselben dann als fahl und schmucklos bejammern; der Frucht im Herbst folgt im Winter auch das letzte Blatt.

Die hochgehenden Wogen der Vaterlandsgeschichte sandten auch in die stille See's-Bucht von Buochs ihre Ausläufer. — Diese ersten Anzeichen des neuen Windes spüren wir in einer Bestimmung des Lehbriefes um das Fahrrecht vom Jahre 1852 und 1856³¹⁾, worin gesagt ist, daß, wenn der Bund das Buochser Fahrrecht vernichten sollte, der Lehvertrag ein Ende habe, ohne daß eine Partei die andere um Schadenersatz anhalten darf. Glücklicherweise war in den eidgen. Räten der Begriff für alte Rechtsame noch nicht so weit verloren gegangen, und von gesetzgebender Seite drohte dem Fahrrecht keine Gefahr — die Zeit, die Zeit allein reifte die Frucht! — Bald darauf, schon im Jahre 1858 rüttelten einige Dorfleute selbst

³⁰⁾ Wochenrathserkenntniß im Dorfleutenarchiv zu Buochs.

³¹⁾ Lehbriefe im Dorfarchiv.

am alten Haus. — Die Gebrüder Mathä und Jakob Jos. Baumgartner hatten nämlich in ihren eigenen Schiffen fremde Waare geführt und als die Dorfleute nach altem Recht und Uebung dieselben strafte, schlugen diese das Recht dar, bestritten den Dorfleuten die Kompetenz, wegen unregelmäßigem Fahren zu strafen und behaupteten, der See sei keine Gesellschafts-, sondern eine Landstraße. — Begreiflicherweise erkannte das Geschworne Gericht in seinem Urtheil vom 25. Februar 1858 die Strafbarkeit der beiden Baumgartner an, reduzirte aber die Strafe selbst von zehn auf fünf Franken.³²⁾

Mehr aber als dieser Sturm, den die Gebr. Baumgartner gegen das Fahrrecht wagten, mehr untergrub der tausendfach gesteigerte Verkehr dessen Fundamente. Allmählig nahen sich die Fremden auch dem etwas zurückgelegenen Buochs und als im Jahre 1861 in Nidwalden das eidgenössische Freischießen abgehalten wurde, da begannen auch die Dampfschiffe regelmäßig an unsern Ufern anzulegen und beschränkten die Arbeit und damit den Lohn der Schiffleute. Darum weigerten sich diese am 27. Dezember 1862 vor der Dorfgemeinde, das Fahr noch fürder zu übernehmen, worauf der Beschluß gefaßt wurde, wenn sich keine Lehnehmer mehr fänden, so solle der Dorfrath nach Gutfinden verfügen. Noch einmal gelang es der bevollmächtigten Kommission, Schiffleute gegen geringe Entschädigung zu gewinnen. Diese letzten Schiffleute waren Genossenvogt Franz Anton Ahermann und Martin Hug. Zwei Jahre später ging das Leh zu Ende und da machte Vandammann L. Wyrsch vor versammelten Dorfleuten wieder an St. Johannes-tag den Antrag, das Fahr auf unbestimmte Zeit freizugeben. Ernstlich widersetzten sich die alt Landesstatthalter Dr. M. Wyrsch und alt Obervogt Martin Wyrsch und wiesen auf das gute, wohlterworbene Recht hin und die vielen Prozesse, mit denen

³²⁾ Urkunde in eod. loco.

unsere Altvordern dieses Recht vertheidigt und uns gewahrt haben, und meinten, es wäre des Mannes unwürdig, sich selbst freiwillig der eigenen Rechte zu begeben. — Doch der erste Antrag siegte. — Dasselbe wiederholte sich am 27. Dezember 1864, und wenn die Dorfleute auch nicht für immer auf das Fahrrecht verzichtet haben, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß die Zeit bald diese provisorische Schlußnahme zu einer definitiven auf ewige Zeiten mache. — Seither ist nun auch die alte Schiffhütte der Dorfleute gefallen und rechts und links erheben sich dafür jene von Privaten. Die Dorfleute selbst halfen einen schönen, steinernen Damm aufführen für die nun täglich landenden Dampfboote und mit schweren Summen Geldes schafften sie am Buochser-Seegegestade einen großen, freien Landungsplatz.

Buochs, 1872.



Beilagen.

Von Dr. Robert Durrer.

I.

1402, ^{er}25. Februar.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen künden wir die Einliiff des gefwornen gerihtes ze Vnderwalden nit dem Kernwalt, | dz fúr vns kamen ze Stans in dem dorff der erwirdig geiftlich herre hern (sic.) Walther apt des gotzhus ze Engelberg ze einem teil, da wir offenlich | ze geriht (sic.) lassen vnd Tõnye Wagen, Peter Hõr vnd Jenni Lambli an ftatt vnd in namen der dorflúten ze Búchs gemeinlich ze dem andern teil | in gerihtes wise von stõffen vnd mißhellung wegen, so hie nach geschriben stant. Des erften offenot der vorgenant apt mit fúrsprechen, sider | sich die obgenanten Tõnyg Wagen, Peter Hõr vnd Jenni Lambli gegen den obgenanten apt gestelt hettind mit fúrsprechen vnd antwrten vnd dz | reht tûn vnd halten wõlten an der vorgenempton dorflúten ftatt vnd nammen vmb diß nach geschribnen stõff vnd mißhellung, ob sù in v́t | billich trõsten sõltend wa mit er inen geantwrte, dz er õch den vorgenanten dorflúten nv vnd hie nach geantwrt hetti vnd ob er v́t vff sù bezug, | dz er õch dz bezogen hetti vff die selben dorflút gemeinlich, dz wart im erteilt mit gevallener vrteil. Dar vmb vertroste õch Jenni Soder vnd | Welti Mor vnd gelopten dem vorgenanten apt vnd gotzhus ob sù der vorgenanten dorfluten ieman von dirr sach wegen nv oder hienach theineft angrif, | dz da die selben Jenni Soder vnd Welti Mor dz vorgenant gotzhus darvmb von allem schaden wifen vnd lösen sõllen ob sù des in schaden

kommend. Dar | nach offnet aber der egenant apt mit fürsprechen vnd zech fú, dz fú vnd etlich me der dorflúten ze Búchs jn vnd sin gotzhus irretin vnd sumdin an jrem vert ze | Búchs, der einhalb stoffet an den vert der ab Búrgen vnd anderhalb an den vert ze Niderdorf, den Hans Spilmatter etwenn von inen ze lehen hatt, den fú oder | jr lenlút an jr stat eine gewert oder me hettend jne gehebt vnd versprochen mit den rehten vnd fatzten vff die einlif wz dar vmb reht wer. Dawider aber | die vorgeanten von Búchs sprachen fú hettin och einen vert ze der Wafferchöpfen, vff dem fú varen fólten, so fú wólten, vnd wiffetend nút, dz fú dz vorgeant gotzhus | an sin vert vt irretin oder sumptin vnd nach red vnd widerred erkanten wir vns bi dem eid, fwüri der vorgeant apt vnd einer siner herren zú den heiligen | dz fú oder ir lenlút den vorgeanten vert ein gewert vff gehebt hettent vnd angesprochen mit dem rehten, dz fú denn vorgeanten vert bezogen hettin also, | dz nieman dar vff varen fólte wider jren willen, er wólte denn holtzen oder vischen oder sich selber füren alles on geuerd. Da gieng och der vorgeant apt vnd | hern (sic.) Rüdolf am Stutz closterherre ze Engelberg dar vnd gabent jr trúw vnd fwüren zú den heiligen als vor geriht vnd vrteil geben hatt, dz | jr gotzhus vnd jr lenlút von ira wegen den vorgeanten vert ein gewert vff oder me jne gehebt hettint vnd angesprochen mit dem rechten. Harnach | bat der vorgeant apt an einer vrteil ze ervarend, ob wir im harvmb ein vrkúnd fóltent geben. Dz wart im erkennenet vnd erteilt von vns, dz och ich | Volrich an Stein in dien ziten lantamman ze Vnderwalden nit dem Kernwald von heiffens wegen der vorgeschribenen einlifen jnen geben | vnd mit minem eigenen ingefigel befigelt han ; der einlifen namen sint mit namen hie nach genempt

des erften Welti am Bül, Erni an Stein, | Heini von Stalden, Jenni Rúfi, Jenni ze Brunnen, Henfli fin brüder, Claus Dietelriet, Heini Flüler, Jenni Zimerman, Clewi Gander vnd Heini Zender; geben | an samftag nach fant Mathys tag in dem iar, da man zalt von Criftus gebürt viertzehen hundert vnd zwej jar. |

Das Siegel hängt ganz unkenntlich in braunem Wachs. —

II.

1463, 16. Oktober.

Wjr Heinricus von Gottes verhengde abbt vnd der gemein conuent des gotzhus zû Engelberg fant Benedictus ordens veriechen vnd tünd kunt aller menglichem mit difem brieff, | das wir mit einhelligem ratt durch nutz vnd notturfft vnfers gotzhus, finen anligenden gebreften hiemit zû wenden vnd kúnfftigen fchaden ze fúrkommen, fúr vns vnd alle vnfer nahkomen uerköfft | vnd ze kouffent geben haben eins vffrechten redlichen yemer werenden vnd vnbetrogenlichen kouffs dem erbern beſcheiden Caſpar Singer ſelſhafft zû Büchs, ze ſin ſelbs vnd ſiner erben handen | den fertt vnd ſchiffung ze Büchs, den ſelben fertt vnd ſchiffung er lang zytt von vnſerm gotzhus zû lehen jnne gehebt hatt vnd da von vns vnd vnſerm gotzhus jârlîch trú pfund geltz vnd | zins gegeben hatt, den ſelben fert vnd ſchiffung mit aller rechtung vnd yettlicher zû gehôrt, vngeuarlichen wie wir ſy jngehabt haben lange zytt dahar ananſprechig. Doch ſo habent | wir jme geben den fert mit aller rechtung vnd gewonheit als wir den jnegehebt haben vmbe ſechzig pfund pfening Lutzerner werſchafft ye zwelff plapphart fúr ein pfund ze rechnenne, der | ſume gelttes wir gantz vnd gar von jm gewert, bezalt vnd vfgericht ſind, die

ouch wir in vnfers gotzhus gemeinen gütten nutz bekert vnd bewentt haben, des wir vns mit funderheit | bekennen mit difem brieff. Darvmb fo haben wir jme den obgenempten fertt vnd fchiffung mit finer zûgehört geuertigot vnd vffgegeben für vns vnd vnfer nahkomen vffer vnfer | henden jn fin hand, ze fin felbs vnd finer erben handen, mit aller der ficherheit vnd gewarfami, wortten vnd werken, fo dan harzû gehort vnd notturfftig was von recht oder gewonheit, | wie wir den fert jn hand vnd jn gewer gehebt haben vnd uerzichen vns für vns vnd vnfer nahkomen wúffentglich jn kräfte diß brieffs aller ervordrung vnd ansprach, fo wir zû dem | benemptten fert vnd fchiffung zû Büchs yetz ze haben meintin oder fúro hin gewúnnen móchtin, vffgenomen das wir vns vnd vnfern nahkomen jn difem uerkouff vorbehebt vnd vor allen | dingen vffgedinckt (sic.) vnd vorbehebt hand, jn funderheit wann wir oder vnfer knächt, vnfer nahkomen oder jr knächt rittent oder gend oder an geuerd ander gút angeuarlich, fo vil das zû | fchulden kumpt ober kurtz oder lang vnd der benempt Caspar oder fin botten oder wer dan zû mal den felben fert oder fchiffung jnhat vber fe fchiffen oder faren wólte gen Vre, Switz, | Lutzern, Weggis, Kúffnach oder wa hin alfo Caspar oder wer den fert jnn hat oder jr botten an vnfer gefchefft vnd von ander lúttten oder güttes willen faren oder fchiffen wólten, fúllent fy | vns vnd vnfer knächt, lút vnd gút ouch dahin ferken oder fieren, wa hin fi dann mit jnen faren woltten. Vmb fóliches ferken oder ubervieren figent wir jnen nút fchuldig noch pflich- | tig zû geben vnd hand ouch nút darvmb an vns zû fordren. Es enfol ouch der vilbenempt Caspar oder wer den felben fert yemerme jnhat darjn vnd da wider nút reden noch jn- | trag tûn noch fchaffen gethan

werden, weder mit wortten noch werken; were aber
sach, das wir, vnser nahkomen oder knächt mit lút oder
gút schiffen oder faren wöltten uber kurtz oder lang, so
vil das zú schulden keme, vnd Caspar oder wer den fert
jnhett ane vnser geschefft nit faren wölt, wöltten wir
dann faren mit lút oder gút, so sollen wir jm lonen, als
wir | mit jm uerkomen mögen nach jren willen, die vns
dann fürent; da by sollen wir jn oder wer den fert jnhatt
lassen beliben an geuerd, kein jntrag noch fund sűchen,
damit sy gesumpt oder ge- | jrt möchten werden jn dehein
weg vnd also setzen wir den benempten köffer vnd sin
erben vnd wer disen brieff jnhatt mit jrem willen vnd der
denn den fert kaufft hetti, des selben | vilgenempten
fertz vnd schiffung mit seiner zűgehört, als wir den
jngehebt haben, angeuarlich mit seiner zűgehört jn liplich
nutzlich vnd rűwig gewer, als vil wir das zú tűn ha- |
ben, den fert fűro hin jnzehand, ze nutzen, ze nűssen (sic.),
zú besetzen vnd zú entzetzen, damit zú tűn vnd zú lassen,
als mit anderm jrem eigen frigen gút nach allen (sic)
jrem willen, von | vns vnd vnfern nahkomen vnd mengg-
lichem von vnser wegen gantz vnd gar vngehindert vnd
vngesumpt, wan wir jm doch den fert vnd die rechtung
dez fertes zú köffent | geben haben vnd wir ouch
von jm des bezalt sint vnd usgericht vnd disen kouff,
vnd was diser kouffbrieff wirt vnd seit war vnd stűtt zú
haltten vnd dar wider niemer ze reden, | ze werben, ze tűn
noch schaffen gethan werden, weder mit wortten noch
mit werchen, weder sus noch so, jn dehein wise vnd
verzichen vns hervmbe alles rechten geistliches vnd |
weltliches, aller vnser gnaden, friheitten, rechtungen vnd
gewonheitten vnser vnd vnfers gotzhus, wir habent die
yetz oder erwerbent sy noch, aller rechtungen der
stűtten | vnd des landes vnd aller ander vfffűtzen, vf-

zügen, fúnden, schirmungen vnd geuerden, damit wir yemer wider disen uerkouff vnd brieff gereden vnd getún vnd vns hie | wider gefetzen, versprechen vnd beschirmen möchten in dehein wise an alle geuerde. Hie by warent gezúgen der erber bescheiden herr, her Caspar Linder zú den zitten | lúpriester zú Búchs, aman Sultzmatter, Heini Wolffent vnd ander erbern lúttén gnüg. Vnd ouch herúber zú einem waren vesten vrkúnd dises kouffs vnd geding, | so haben wir der vorbenempt apt vnser aptye vnd wir der conuent des gemeinen conuentes insfigele gehengt offenlich an disen brieff, vns vnd vnser nahkomen | zú warer uergicht dises kouffs vnd obgeschribner gedingen, der gegeben ward vff sant Gallen tag jn dem jar do man zalt von Cristi gebúrt tufent vier- | hundert sechzig vnd trú jare |

Beide Siegel hängen in angegebener Reihenfolge sehr beschädigt in braunem Wachs an doppeltem Pergamentriemchen.

III.

1484, 28. Mai.

Ich Hans Rütz wonhafft zú Vre vergich vnd tún kunt offenlich mit disem brief fúr mich vnd alle | min erben vnd nachkomen, die ich festenklich harzú binden, dz ich vffrecht vnd redlich mit wol- | bedachten (sic.) mút verkouft vnd zú koufen geben han dem bescheidnen man Engelhart Lemlin von | Vnderwalden vnd giben im hin in vnd mit kraft dis briefs Margreten miner huffrowen, Kaspar | Singers seligen elichen tochter gerächtigkeit, so sy gehept hatt an dem far an dem sew ze Búchs, vnd | han ich dz getan mit willen vnd gunft ira beder vögten Kúnrat Arnoltz vnd Henfli Singers | vnd han im die obgenannten gerächtigkeit geben als vmb sechzig núwe pfunt vnd vmb ein guldin, | je zwölf plaphart fúr ein pfunt,

die ſelben ſum geltz er mir och gantz vnd gar vſgericht,
gewert | vnd bezalt hatt vnd dz in minen gütten nutz ge-
prucht han, des ich offenlich vergich. Hierumb | ſo ſag
ich den obgenantten Engelhart Lemlin der obgenantten
ſum geltz gantz quit, ledig vnd lof vnd | bewere im die
obgenantten miner huffrowen gerächtigkeit des obge-
nantten fares in ſin gantz güt | fry eigentſchaft, wil vnd
ſol im des werſchaft tûn wo vnd wenne er des nottûrtig
wirt. | Vnd des zû warem vrkûnd, ſo han ich der obge-
nant Hans Rûtz mit willen vnd gunſt der obgenanten |
ira vögten erpâtten den fûrsichtigen wifen Walther in
der Gaſſ, zû der zit landamman zû | Vre, dz er ſin eigen
infigel offenlich fûr mich gehenkt hatt an diſen brief, dz
öch ich der vogenant landamman | durch ſiner ernſt-
licher pytt willen getan han, doch mir vnd den minen in
alweg gantz vnſchâdlich, | der geben iſt vff frytag nõchſt
uor dem heiligen Pfingſtag anno etc. mccccxxxiiij^o jar.

Das Siegel des Urner Landammanns hängt recht gut erhalten in
braunem Wachs an einfachem Senkel.



IV.

1664, 6. August.

Wir Jacob Christen, Landtammann vnd Landtschauptman zuo Underwalden nitt dem Rhärnwaldt sambt vberigen Mittrichteren deß geschwornen Gerichts auff dem Rathaus versambt thuondt khundt vnnnd beschönnet (sic.) hiermit, daß vor vnnß erschienen sindt die Herren Francisz Acherman, vnnser Landessecckelmeister, Landtvogt Johannes Christen, Landtsfendtrich Hans Melcher Bali, alle drey des Raths vnd Weibel Dominichus Acherman, als Abgeordnete vnd Befälchshaber der Dorffleüten von Buochs an dem einen vnnnd Herr Landtvogt Niclaus Murer, Jacob Rápffli vnnnd Wolffgang am Stad sambt anderen Schiffleüten von Beggenriedt anders Theils vnnnd hat ernanter Hr. Secckelmeister Francisz Acherman in Namen der Dorffleüten von Buochs wider die Schiffleüt von Beggenried vorgebracht, daß die Fahr zuo Buochs vor mehr als zweyhundert Jahren von dem damahlen gewesten Abd zuo Engelberg haro, mit aller Freyheit vnd Gerächtigkeit, erstlichen an Caspar Singer vnd harnach an gedachte Dorffleüt zuo Buochs mit rächtmeßigem Rhauß vnd guotem Titel khomen seye, wöllen derohalben gärn wißen, was ihnen die Schiffleüt von Beggenried einthragen wöllen, vnnnd widderleggen khönnen; sie verhoffen aber bey Sigel vnnnd Brieff beschühzet zuo werden vnd weilen etwelliche der gedachten Schiffleüte von Beggenried ihnen von Buochs dabey Einthrag khöon, mit ihren Schiffern zuo Zeiten an das Fahr zuo Buochs khommen vnnnd Leüt vnnnd Guot hinweg führen, verhoffen dan die von Buochs bey ihren Siglen vnnnd Brieffen beschirmet zuo werden, hingegen die Schiffleüt von Beggenriedt hiermit abgewisen werden sollen. Hingegen der ermelte Herr Landtvogt Niclaus Murer in Namen der gemeinen Schiffleüten von Beggenried geantwurtet, daß seie wider der Dorffleüten von Buochs erkhauffte Sigel vnnnd

Brieff nichts einreden, jedoch von der Zeit an, als die Dorffleüt von Buochs das Farr alldorten an sich bekommen, bis hato es sich gar vill verenderet habe; verhoffen dan auch, weilen sie sit Mentschengedenken zu Buochs ihre Färt vnuerhinderet, sonderlichen die große Schiffart gebraucht, das sie bey ihrem alten Poses, Brauch vndd Gewohnheit beschützet werden vndd billicher seye, das sie etwas Gewinns haben vndd genießen, weder frömbde Schifflöüt, welche in Mangel der Schifferen old Schifflöüten zu Buochs gebraucht werden möchtent, verhoffent entliche bey dem Artikel vnnsers Landtbuochs, des Laubriens halber vndd bey ausgestellter Sibengerichts Brtheil zu verbleiben mit mehrerem.

Demnach wir beider gemelten Parten Anbringen, Clag, Antwort, Red vndd Widerred, angeruoste, autentische, versiglete Brieff, Rhundtschafften vndd Berichten mit mehrerem der Länge nach haben angehört, haben wir mit Brtheil einhellig oder der mehrere Theil zu Rächt erkhönt, das weilen die ernante Dorffleüt von Buochs autentische, versiglete Brieff auffgewisen, das ihre Altvorderen das angebeütne Farr zu Buochs von dem gnedigen Herrn Abd zu Engelberg vor zweyhundert Jahren zwar von Anfang an Caspar Singer, harnach an sich mit rächtmäßigen Titel gebracht haben, sollent hiermit gemelte ihre Sigel vndd Brieff beuorerst in Chrefften erkhönt vndd confirmiert sein, jedoch mit diser Erleüterung, das vnnsere genädigen Herren vndd Oberen jederweilen der Gewalt vorbehalten sein solle, ihnen von Buochs die gebürendt Ordnung zu verschaffen vndd zu befählen vndd weilen zu Zeiten Vnordnungen widerfahren möchtent, als sollen beuorderst die von den Dorffleüten zu Buochs bestelte Schifflöüt an dem Fahr zu Buochs mit Leüt vndd Guot so wol am Einsidler Kreuzgang, Engelweicht, Lauwiser Märcht vndd zu jeder Zeit mit ihren kleinen vndd großen Schifferen fahren möchten (sic.), jedoch mit den Schifferen vndd Schifflöüten, welche das ganze Jahr

umb von ihnen findt gebraucht worden, sollen aber auch keine frembde Schiffren noch Schiffleuten von ihnen bestellt, sonder was von den angedeynten bestelten Schiffleuten von Buochs nit gefürt werden mag, das solle von ihren benachparten Schiffleuten von Beggenriedt vund Bürgen, damit niemandt verfaumbt, sonder alles flehfigklichen vortgefürt werde, auch von dem Jar zuo Buochs mit ihren kleinen vund großen Schifferen vngehendert vortgeferset wärden mögen. Vund so etwer wer, der mit Fuhr fahren wolte vund die Schiffleut von Buochs allein schlächte old kleine Schiffer noch vbrig heten, solle derselbige Khauffman old wer er were, der sich beschwarte, nit schuldig sein Vey old Wahr in selbige schlächte old kleine Schiffer zuo thuon vund lassen, sonder deren Schifferen von Beggenried old anderer Landtleute zuo ihrer beßeren Sicherheit sich bedienen mögen. Khosten halber etc. Alles in Chrafft vund Brkhand diß Brieffs, welschen vor- vund wolermetter Herr Landlamman vund Landtshauptman Jacob Christen doch imme vnd seinen Erben ohne Schaden, bewahrt vbergeben lassen. Datum den 6. Augsten Anno 1664.

Joan. Jacob Stulz, Landtschreiber. —

Das Siegel hängt in hölzerner Kapsel wohl erhalten. —

V.

Vor meinen gnädigen Herren eines ehrsamten hoch vnd wohlweys Geschwornen Gericht, so gehalten worden den 3. ten 8. bris 1710.

In Streittigkeit entzwichend denen Herren Dorfleuthen vnd Schiffleuthen zu Buochs an dem einten, danne Jacob Michell am Bawen vnd sein Sohn Caspar, Joseph Amstadt vnd Fr. Elisabeth Gander anders Theills, betreffent die Abfuhr der Käsz vnd anderer Waren.

Allegationes.

Nach Verhörung beyder Ehrenpartheyen, Vor- und Anbringen, abgelässnen Schriften vnd geschwornen Brthlen, sambt alle demme, was zu diserem Handell gedeülich gewesen, in das liebe Recht eingewändt worden, hat ein ehisam hoch vnd wohlweys Geschwornen Gericht einhällig old durch den mehreren Theill zu Recht erkhent, das man diejenige Brthell, welche den 6.ten Augsten. 1664 entzwüschent den Fer-old Schiffler von Buochs vnd Beggenriedt ergangen in ihrem buochstäblichen Einhaltt durchaus ratificieren vnd bestätten wolte, iedoch aber weillen in solcher wegen Käsen, so einer in seiner eignen Gefahr vnd Wahrt in das Landt kaufen thuodt, kein Erleitherung ist, als ist solcher beygesetzt worden, das furohin so Jemanden in Beggenriedt in vnserem Landt Käs vnd dergleichen für sein Hausbrauch oder aber vff Vorkauf Käs kaufen wurde, solchen aber annoch den Welltschen oder anderen noch nit verkhauft hette vnd solchen in seiner Gefahr vnd Warth ferggen müese, ein solcher (dafür er eigen Schiff vnd Gschir hat) solchen Käs wohl von Buochs nacher Beggenriedt ohnmolestiert fihren möge, falls aber Jemandt wäre, der nit eigen Schiff hette oder aber die Käs allbereith dem Welltschen oder andern vff Vorkauf verkauft hette, in solchem Fahl der Schifflohn zu Buochs von solchen Käsen abgestattet werden solle. Kostens wegen jede Parthy Gl. 2 Gerichtgelt, sambt anderen gehabtten Kosten an ihme selbstten habe. —

Ein andere dises Streitts halber vnderem 14. 8bris 1735 ergangne Brthell entzwüschent denen Herren Dorfleuthen vnd Schiffler zu Buochs an dem einten vnd Meyrstadt Käski anderen Theills.

Allegationes.

Worüber meine gnädigen Herren einhellig old durch den mehrern Theill zu Recht erkhent, das die vnderm 3ten Sbris 1710 ergangne Urtheill durchaus solle ratificiert seyn vnd so fern von den Buochseren wird können vjgebracht werden, das er Meynradt Käzli gewust vnd avisiert worden, nit besiegt zu seyn Käz von dem Buochser Stadt abzuführen old aber, das er Käz gefiehet, so nit seinen eigenthumblich, sonder vj Vor- thauf gekauft hette, solle er Meynradt schuldig seyn, von solchen den Schiffluthen zu Buchs den Schifflohn zu bezahlen. Kostens halber sollen die Herren Dorfleuth zu Buochs das Gerichtgelt erlegen, die ausgegebnen Kundtschaftgellter aber solle Meynradt Käzli an ihmme selbst haben.

Bezogen durch Melchior Mloys Atherman, Landtschreiber.

